

Verordnung über von den Approbationsordnungen für Ärzte, Zahnärzte und Apotheker abweichende Vorschriften bei Vorliegen einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite

A. Problem und Ziel

Die Weltgesundheitsorganisation hat am 30. Januar 2020 den Ausbruch des Coronavirus SARS-CoV-2 zu einer gesundheitlichen Notlage von internationaler Tragweite ausgerufen. Auch in Deutschland hat sich das Virus ausgebreitet und die Zahl der an COVID-19 erkrankten Menschen ist gestiegen. Der Deutsche Bundestag hat daher nach § 5 Absatz 1 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes eine epidemische Lage von nationaler Tragweite festgestellt (BT-PIPr 19/154, S. 19169C).

Die Ausbreitung des Virus hat auch Auswirkungen auf den Lehrbetrieb an den Hochschulen. Vor diesem Hintergrund hat das Bundesministerium für Gesundheit mit der Verordnung zur Abweichung von der Approbationsordnung für Ärzte bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite vom 30. März 2020 (BAnz AT 31.03.2020 V1) erste Maßnahmen ergriffen, damit den Medizinstudierenden infolge einer notwendigen Mitwirkung an der Gesundheitsversorgung keine Nachteile für den Studienfortschritt entstehen. Die weiteren Entwicklungen haben gezeigt, dass auch für die zahnärztliche Ausbildung und die pharmazeutische Ausbildung von den jeweiligen Approbationsordnungen abweichende Regelungen erforderlich sind, mit denen die Durchführung der Prüfungen sowie die Fortführung des Studiums gewährleistet werden.

Darüber hinaus hat sich in der Praxis gezeigt, dass je nach Lage vor Ort die in der Verordnung zur Abweichung von der Approbationsordnung für Ärzte bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite vorgesehenen Abweichungen bei der Durchführung des Dritten Abschnitts der Ärztlichen Prüfung aus Gründen des Infektionsschutzes auch für die Durchführung der Eignungs- und Kenntnisprüfungen nach der Approbationsordnung für Ärzte erforderlich sind und insoweit einer Ergänzung bedürfen. Daher sind mit dem Zweiten Gesetz zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite vom 19. Mai 2020 (BGBl. I S. 1018) die zusätzlich erforderlichen Verordnungsermächtigungen für diese vorübergehenden Abweichungen von den Approbationsordnungen für Zahnärzte und Apotheker geschaffen bzw. die bereits bestehende Verordnungsermächtigung zur Abweichung von der Approbationsordnung für Ärzte auf die Eignungs- und Kenntnisprüfung erweitert worden.

B. Lösung

Angesichts der epidemischen Lage, insbesondere um das Infektionsrisiko zu minimieren, wird für die Universitäten nun auch für das Studium der Zahnmedizin sowie das Studium der Pharmazie die Möglichkeit eröffnet, die Unterrichtsveranstaltungen ganz oder teilweise durch digitale Lehrformate zu ersetzen.

Um zu gewährleisten, dass die Studierenden der Zahnmedizin ihr Studium ohne erhebliche zeitliche Verzögerung abschließen können, wird zudem die Möglichkeit eröffnet, dass Teile der zahnärztlichen Prüfung auch an Simulationspatienten, Simulatoren, am Phantom oder an einem anderen geeigneten Medium durchgeführt werden können.

Die naturwissenschaftliche Vorprüfung, die zahnärztliche Vorprüfung sowie die zahnärztliche Prüfung sind für einen bestimmten Personenkreis öffentlich zugänglich. Um das Infektionsrisiko zu minimieren und die Abstandsregeln einhalten zu können, wird die Möglichkeit

eröffnet, sofern dies vor Ort technisch und räumlich möglich ist und die Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten sowie die Prüferinnen und Prüfer eingewilligt haben, eine Übertragung des Prüfungsgeschehens in Echtzeit in einen anderen Raum zu gestatten.

Um das Infektionsrisiko für Studierende und Lehrkräfte zu minimieren, können abweichend von der Approbationsordnung für Apotheker praktische Lehrveranstaltungen durch digitale Lehrformate und Medien oder andere geeignete Lehrformate begleitet und teilweise ersetzt werden.

Studierende der Pharmazie können Famulaturen auch in Zeiten ableisten, in denen die Universitäten den Lehrbetrieb aufgrund von Infektionsschutzmaßnahmen eingestellt haben. Absolvierte Zeiten der Famulatur werden unabhängig von ihrer Dauer berücksichtigt.

Da in der derzeitigen epidemischen Lage von nationaler Tragweite Apotheken häufig im Schichtbetrieb arbeiten, wird der Einsatz von Studierenden der Pharmazie während der praktischen Ausbildung in einer Apotheke flexibler gestaltet. Unter bestimmten Bedingungen kann ein Teil der praktischen Ausbildung durch Ausbildungsaufgaben erfolgen, deren Bearbeitung nicht zwingend die Anwesenheit in der Apotheke erfordern. Zur Sicherstellung des Ausbildungsziels wird die Beschäftigung der Auszubildenden außerhalb der Apotheke auf 25 Prozent der gesamten Dauer der in der jeweiligen Apotheke abgeleisteten praktischen Ausbildung beschränkt.

Bei Vorliegen einer besonderen Härte kann die zuständige Behörde weitere Unterbrechungen z.B. aufgrund einer angeordneten Quarantäne anrechnen.

Zusätzlich können abweichend von der Approbationsordnung für Apotheker die einzelnen Prüfungen des Zweiten Abschnitts der Pharmazeutischen Prüfung in größeren Zeitabständen erfolgen.

Ferner wird in Anlehnung an die mit der Verordnung zur Abweichung von der Approbationsordnung für Ärzte bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite geregelten Abweichungen bei der Durchführung des Dritten Abschnitts der Ärztlichen Prüfung die Möglichkeit eröffnet, dass die Eignungs- und Kenntnisprüfung aufgrund der Approbationsordnung für Ärzte ebenfalls an Simulationspatienten, Simulatoren, Modellen oder Medien stattfinden kann.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Keine.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Es entsteht kein Erfüllungsaufwand für die Bürgerinnen und Bürger.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Es entsteht kein Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Es entstehen keine Bürokratiekosten aus Informationspflichten.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Es entsteht kein Erfüllungsaufwand für die Verwaltung.

F. Weitere Kosten

Keine.

Verordnung über von den Approbationsordnungen für Ärzte, Zahnärzte und Apotheker abweichende Vorschriften bei Vorliegen einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite

Vom 3. Juli 2020

Auf Grund des § 5 Absatz 2 Nummer 7 Buchstabe b, c und d des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), dessen Absatz 2 Nummer 7 Buchstabe b durch Artikel 1 Nummer 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe cc Dreifachbuchstabe aaa des Gesetzes vom 19. Mai 2020 (BGBl. I S. 1018) geändert worden ist, und dessen Absatz 2 Nummer 7 Buchstabe c und d durch Artikel 1 Nummer 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe cc Dreifachbuchstabe bbb des Gesetzes vom 19. Mai 2020 (BGBl. I S. 1018) eingefügt worden ist, verordnet das Bundesministerium für Gesundheit:

Artikel 1

Verordnung zur Abweichung von der Approbationsordnung für Zahnärzte bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite (EpiZÄPrOAbwV)

A b s c h n i t t 1

Zweck der Verordnung

§ 1

Zweck der Verordnung

Zweck dieser Verordnung ist es, abweichend von der Approbationsordnung für Zahnärzte die Anforderungen an die Durchführung der naturwissenschaftlichen Vorprüfung, der zahnärztlichen Vorprüfung und der zahnärztlichen Prüfung festzulegen und alternative Lehrformate vorzusehen, um die Fortführung des Studiums der Zahnheilkunde während der von dem Deutschen Bundestag am 28. März 2020 festgestellten epidemischen Lage von nationaler Tragweite zu gewährleisten.

A b s c h n i t t 2

Naturwissenschaftliche Vorprüfung

§ 2

Unterrichtsveranstaltungen vor der naturwissenschaftlichen Vorprüfung

(1) Die in § 19 Absatz 3 Buchstabe a der Approbationsordnung für Zahnärzte genannten Vorlesungen können in Form von digitalen Lehrformaten durchgeführt werden, sofern die epidemische Lage von nationaler Tragweite dies erfordert.

(2) Die in § 19 Absatz 3 Buchstabe b der Approbationsordnung für Zahnärzte genannten Praktika können durch digitale Lehrformate und andere geeignete Lehrformate begleitet und teilweise ersetzt werden, sofern die epidemische Lage von nationaler Tragweite dies erfordert.

§ 3

Abweichende Regelungen zur Durchführung der naturwissenschaftlichen Vorprüfung

Abweichend von § 21 Absatz 2 Satz 2 der Approbationsordnung für Zahnärzte kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses (Vorsitzender) zulassen, dass die Prüfung in Echtzeit in Bild und Ton für die in § 21 Absatz 2 Satz 2 der Approbationsordnung für Zahnärzte genannten Personen in einen anderen Raum übertragen wird, wenn die Prüflinge und die Prüfer in die Übertragung einwilligen.

A b s c h n i t t 3

Z a h n ä r z t l i c h e V o r p r ü f u n g

§ 4

Unterrichtsveranstaltungen vor der zahnärztlichen Vorprüfung

(1) Die in § 26 Absatz 4 Buchstabe a der Approbationsordnung für Zahnärzte genannten Vorlesungen können in Form von digitalen Lehrformaten durchgeführt werden, sofern die epidemische Lage von nationaler Tragweite dies erfordert.

(2) Die in § 26 Absatz 4 Buchstabe b der Approbationsordnung für Zahnärzte genannten praktischen Übungen können durch digitale Lehrformate und andere geeignete Lehrformate begleitet und teilweise ersetzt werden, sofern die epidemische Lage von nationaler Tragweite dies erfordert.

§ 5

Abweichende Regelungen zur Durchführung der zahnärztlichen Vorprüfung

Abweichend von § 28 Absatz 2 Satz 2 der Approbationsordnung für Zahnärzte kann der Vorsitzende zulassen, dass die Prüfung in Echtzeit in Bild und Ton für die in § 28 Absatz 2 Satz 2 der Approbationsordnung für Zahnärzte genannten Personen in einen anderen Raum übertragen wird, wenn die Prüflinge und die Prüfer in die Übertragung einwilligen.

Abschnitt 4

Zahnärztliche Prüfung

§ 6

Unterrichtsveranstaltungen vor der zahnärztlichen Prüfung

(1) Die in § 36 Absatz 1 Buchstabe a der Approbationsordnung für Zahnärzte genannten Vorlesungen können in Form von digitalen Lehrformaten durchgeführt werden, sofern die epidemische Lage von nationaler Tragweite dies erfordert.

(2) Die in § 36 Absatz 1 Buchstabe a der Approbationsordnung für Zahnärzte genannten praktischen Übungen können durch digitale Lehrformate und andere geeignete Lehrformate begleitet und teilweise ersetzt werden, sofern die epidemische Lage von nationaler Tragweite dies erfordert.

(3) Die in § 36 Absatz 1 Buchstabe b der Approbationsordnung für Zahnärzte genannten Kurse können durch digitale Lehrformate und andere geeignete Lehrformate begleitet und teilweise ersetzt werden, sofern die epidemische Lage von nationaler Tragweite dies erfordert.

(4) Der Besuch der in § 36 Absatz 1 Buchstabe c der Approbationsordnung für Zahnärzte genannten Polikliniken und Kliniken kann durch digitale Lehrformate begleitet werden, sofern die epidemische Lage von nationaler Tragweite dies erfordert.

§ 7

Abweichende Regelungen zur Durchführung der zahnärztlichen Prüfung

(1) Abweichend von § 39 der Approbationsordnung für Zahnärzte kann der Vorsitzende zulassen, dass die Prüfung in Echtzeit in Bild und Ton für die in § 39 der Approbationsordnung für Zahnärzte genannten Personen in einen anderen Raum übertragen wird, wenn die Prüflinge und die Prüfer in die Übertragung einwilligen.

(2) Abweichend von § 44 der Approbationsordnung für Zahnärzte, § 45 Satz 2 der Approbationsordnung für Zahnärzte, § 47 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 Satz 1 der Approbationsordnung für Zahnärzte und von § 48 Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3 Satz 1 und 2 der Approbationsordnung für Zahnärzte können die Prüfung für Innere Medizin, die Prüfung über die Haut- und Geschlechtskrankheiten, die Prüfung in Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten sowie die Prüfung im ersten und zweiten Teil der Prüfung in der Chirurgie auch an Simulationspatienten, Simulatoren, am Phantom oder an einem anderen geeigneten Medium durchgeführt werden, sofern die epidemische Lage von nationaler Tragweite dies erfordert.

(3) Abweichend von § 49 Satz 4 Nummer 1 der Approbationsordnung für Zahnärzte kann die Prüfung in der Zahnerhaltungskunde in den Fächern Kariologie und Endodontologie auch am Phantom durchgeführt werden, sofern die epidemische Lage von nationaler Tragweite dies erfordert.

(4) Abweichend von § 49 Satz 5 und 6 der Approbationsordnung für Zahnärzte können alle Teile der Prüfung in der Zahnerhaltungskunde von demselben Prüfer durchgeführt werden, sofern die epidemische Lage von nationaler Tragweite dies erfordert.

Abschnitt 5

Übergangsregelung

§ 8

Übergangsregelung

Wurde die zahnärztliche Prüfung zum Zeitpunkt der Aufhebung der Feststellung einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite nach den Regelungen des § 7 Absatz 2 bis 4 bereits begonnen, ist die begonnene Prüfung nach § 7 Absatz 2 bis 4 abzuschließen.

Artikel 2

Verordnung zur Abweichung von der Approbationsordnung für Apotheker bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite

§ 1

Zweck der Verordnung

Zweck dieser Verordnung ist es, abweichend von der Approbationsordnung für Apotheker die Zeitpunkte und die Anforderungen an die Durchführung der einzelnen Prüfungsabschnitte der Pharmazeutischen Prüfung sowie die Anforderungen an die Durchführung der Famulatur und der praktischen Ausbildung festzulegen und alternative Lehrformate vorzusehen, um die Fortführung des Studiums der Pharmazie während der vom Deutschen Bundestag am 28. März 2020 festgestellten epidemischen Lage von nationaler Tragweite zu gewährleisten.

§ 2

Durchführung der Unterrichtsveranstaltungen nach § 2 Absatz 2 in Verbindung mit Anlage 1 der Approbationsordnung für Apotheker

(1) Sofern die epidemische Lage von nationaler Tragweite dies erfordert, können Vorlesungen und Seminare in Form von digitalen Lehrformaten durchgeführt werden.

(2) Innerhalb eines der in Anlage 1 der Approbationsordnung für Apotheker genannten Stoffgebiete können praktische Übungen durch digitale Lehrformate und Medien oder andere geeignete Lehrformate begleitet und teilweise ersetzt werden, soweit das Erreichen des Ausbildungszieles dadurch nicht gefährdet wird.

§ 3

Famulatur

(1) Die Famulatur kann abweichend von § 3 Absatz 2 Satz 1 der Approbationsordnung für Apotheker auch in Zeiten des Studiums vor der Meldung zum Ersten Abschnitt der Phar-

mazeutischen Prüfung abgeleistet werden, in denen die Universität den Lehrbetrieb aufgrund der Feststellung einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite vorübergehend eingestellt hat.

(2) Abweichend von § 3 Absatz 2 Satz 4 der Approbationsordnung für Apotheker ist die Ableistung der Famulatur in Abschnitten von weniger als vier Wochen zulässig, sofern die epidemische Lage von nationaler Tragweite dies erfordert.

§ 4

Praktische Ausbildung

(1) Abweichend von § 4 Absatz 2 Satz 1 der Approbationsordnung für Apotheker können Auszubildenden bis zu einem Umfang von höchstens einem Viertel der in einer Apotheke abzuleistenden praktischen Ausbildung Aufgaben zur Erledigung außerhalb der Apotheke übertragen werden, wenn dies aufgrund von Maßnahmen zum Personaleinsatz, die die Apotheke infolge der epidemischen Lage von nationaler Tragweite trifft, erforderlich ist.

(2) Sofern die epidemische Lage von nationaler Tragweite dies erfordert, können die in § 4 Absatz 4 Satz 1 der Approbationsordnung für Apotheker genannten begleitenden Unterrichtsveranstaltungen in Form von digitalen Lehrformaten und unter Verwendung von Medien oder anderen geeigneten Lehrformaten durchgeführt werden.

(3) Abweichend von § 4 Absatz 5 der Approbationsordnung für Apotheker kann die zuständige Behörde auf Antrag des Auszubildenden weitere Unterbrechungen infolge der epidemischen Lage von nationaler Tragweite auf die praktische Ausbildung anrechnen, wenn eine besondere Härte vorliegt und das Erreichen des Ausbildungsziels durch die Anrechnung nicht gefährdet wird.

§ 5

Abweichende Durchführung des Zweiten Abschnitts der Pharmazeutischen Prüfung

Abweichend von § 18 Absatz 2 Satz 1 der Approbationsordnung für Apotheker kann das Landesprüfungsamt Unterbrechungen von mehr als acht Tagen zulassen, wenn die epidemische Lage von nationaler Tragweite dies erfordert.

§ 6

Übergangsregelung

Für Studierende oder Auszubildende, die zum Zeitpunkt der Aufhebung der Feststellung einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite die Famulatur oder die praktische Ausbildung begonnen, aber noch nicht abgeschlossen haben, gilt § 3 oder § 4 fort.

Artikel 3

Änderung der Verordnung zur Abweichung von der Approbationsordnung für Ärzte bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite

Die Verordnung zur Abweichung von der Approbationsordnung für Ärzte bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite vom 30. März 2020 (BAnz AT 31.03.2020 V1) wird wie folgt geändert:

1. Nach Abschnitt 5 wird folgender Abschnitt 6 eingefügt:

„Abschnitt 6

Eignungs- und Kenntnisprüfung

§ 11

Eignungsprüfung

Abweichend von § 36 Absatz 2 Satz 1 der Approbationsordnung für Ärzte kann die Patientenvorstellung der Eignungsprüfung auch mit Hilfe von Simulationspatienten, Simulatoren, Modellen oder Medien durchgeführt werden, sofern die epidemische Lage von nationaler Tragweite dies erfordert.

§ 12

Kenntnisprüfung

Abweichend von § 37 Absatz 2 Satz 1 der Approbationsordnung für Ärzte kann die Patientenvorstellung der Kenntnisprüfung auch mit Hilfe von Simulationspatienten, Simulatoren, Modellen oder Medien durchgeführt werden, sofern die epidemische Lage von nationaler Tragweite dies erfordert.“

2. Der bisherige Abschnitt 6 wird Abschnitt 7.
3. Die bisherigen §§ 11 und 12 werden die §§ 13 und 14.

Artikel 4

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 am Tag nach der Verkündung in Kraft.

(2) In Artikel 2 tritt § 3 mit Wirkung vom 23. Mai 2020 in Kraft.

Bonn, den 3. Juli 2020

Der Bundesminister für Gesundheit

Jens Spahn

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Die Weltgesundheitsorganisation hat am 30. Januar 2020 den Ausbruch des Coronavirus SARS-CoV-2 zu einer gesundheitlichen Notlage von internationaler Tragweite ausgerufen. Auch in Deutschland hat sich das Virus ausgebreitet und die Zahl der an COVID-19 erkrankten Menschen ist gestiegen. Der Deutsche Bundestag hat daher nach § 5 Absatz 1 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes eine epidemische Lage von nationaler Tragweite festgestellt (BT-PIPr 19/154, S. 19169C).

Die Ausbreitung des Virus hat auch Auswirkungen auf den Lehrbetrieb an den Hochschulen. Vor diesem Hintergrund hat das Bundesministerium für Gesundheit mit der Verordnung zur Abweichung von der Approbationsordnung für Ärzte bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite vom 30. März 2020 (BANz AT 31.03.2020 V1) erste Maßnahmen ergriffen, damit den Medizinstudierenden infolge einer notwendigen Mitwirkung an der Gesundheitsversorgung keine Nachteile für den Studienfortschritt entstehen. Die weiteren Entwicklungen haben gezeigt, dass auch für die zahnärztliche Ausbildung und die pharmazeutische Ausbildung von den jeweiligen Approbationsordnungen abweichende Regelungen erforderlich sind, die die Durchführung der Prüfungen sowie die Fortführung des Studiums gewährleisten.

Darüber hinaus hat sich in der Praxis gezeigt, dass je nach Lage vor Ort die in der Verordnung zur Abweichung von der Approbationsordnung für Ärzte bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite vorgesehenen Abweichungen bei der Durchführung des Dritten Abschnitts der Ärztlichen Prüfung aus Gründen des Infektionsschutzes auch für Durchführung der Eignungs- und Kenntnisprüfungen nach der Approbationsordnung für Ärzte erforderlich sind und insoweit einer Ergänzung bedürfen. Daher sind mit dem Zweiten Gesetz zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite vom 19. Mai 2020 (BGBl. I S. 1018) die zusätzlich erforderlichen Verordnungsermächtigungen für diese vorübergehenden Abweichungen von den Approbationsordnungen für Zahnärzte und Apotheker geschaffen bzw. die bereits bestehende Verordnungsermächtigung zur Abweichung von der Approbationsordnung für Ärzte auf die Eignungs- und Kenntnisprüfung erweitert worden.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Angesichts der epidemischen Lage, insbesondere um das Infektionsrisiko zu minimieren, wird für die Universitäten nun auch für das Studium der Zahnmedizin sowie das Studium der Pharmazie die Möglichkeit eröffnet, die Unterrichtsveranstaltungen ganz oder teilweise durch digitale Lehrformate zu ersetzen.

Um zu gewährleisten, dass die Studierenden der Zahnmedizin ihr Studium ohne erhebliche zeitliche Verzögerung abschließen können, wird zudem die Möglichkeit eröffnet, dass Teile der zahnärztlichen Prüfung auch an Simulationspatienten, Simulatoren, am Phantom oder an einem anderen geeigneten Medium durchgeführt werden können.

Die naturwissenschaftliche Vorprüfung, die zahnärztliche Vorprüfung sowie die zahnärztliche Prüfung sind für einen bestimmten Personenkreis öffentlich zugänglich. Um das Infektionsrisiko zu minimieren und die Abstandsregeln einhalten zu können, wird die Möglichkeit eröffnet, die Zahl der Anwesenden zu begrenzen und, sofern dies vor Ort technisch und

räumlich möglich ist und die Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten sowie die Prüferinnen und Prüfer eingewilligt haben, eine Übertragung des Prüfungsgeschehens in Echtzeit in einen anderen Raum zu gestatten.

Um das Infektionsrisiko für Studierende und Lehrkräfte zu minimieren, können abweichend von der Approbationsordnung für Apotheker praktische Lehrveranstaltungen durch digitale Lehrformate und Medien oder andere geeignete Lehrformate begleitet und teilweise ersetzt werden.

Studierende der Pharmazie können Famulaturen in Zeiten ableisten, in denen die Universitäten den Lehrbetrieb aufgrund von Infektionsschutzmaßnahmen eingestellt haben. Absolvierete Zeiten der Famulatur werden unabhängig von ihrer Dauer berücksichtigt.

Da in der derzeitigen epidemischen Lage von nationaler Tragweite Apotheken häufig im Schichtbetrieb arbeiten, wird der Einsatz von Studierenden der Pharmazie während der praktischen Ausbildung in einer Apotheke flexibler gestaltet. Unter bestimmten Bedingungen kann ein Teil der praktischen Ausbildung durch Ausbildungsaufgaben erfolgen, deren Bearbeitung nicht zwingend die Anwesenheit in der Apotheke erfordern. Zur Sicherstellung des Ausbildungsziels wird die Beschäftigung der Auszubildenden außerhalb der Apotheke auf 25 Prozent der gesamten Dauer der in der jeweiligen Apotheke abgeleisteten praktischen Ausbildung beschränkt.

Bei Vorliegen einer besonderen Härte kann die zuständige Behörde weitere Unterbrechungen z.B. aufgrund einer angeordneten Quarantäne anrechnen.

Zusätzlich können abweichend von der Approbationsordnung für Apotheker die einzelnen Prüfungen des Zweiten Abschnitts der Pharmazeutischen Prüfung in größeren Zeitabständen erfolgen.

Ferner wird in Anlehnung an die mit der Verordnung zur Abweichung von der Approbationsordnung für Ärzte bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite geregelten Abweichungen bei der Durchführung des Dritten Abschnitts der Ärztlichen Prüfung die Möglichkeit eröffnet, dass die Eignungs- und Kenntnisprüfung aufgrund der Approbationsordnung für Ärzte ebenfalls an Simulationspatienten, Simulatoren, Modellen oder Medien stattfinden kann.

III. Alternativen

Keine.

IV. Regelungskompetenz

Die Verordnungskompetenz für das Bundesministerium der Gesundheit folgt aus § 5 Absatz 2 Nummer 7 Buchstabe b, c und d des Infektionsschutzgesetzes. Der Deutsche Bundestag hat am 28. März 2020 gemäß § 5 Absatz 1 des Infektionsschutzgesetzes eine epidemische Lage von nationaler Tragweite festgestellt. Mit der Feststellung ist der Anwendungsbereich des § 5 Absatz 2 Nummer 7 Buchstabe b, c und d des Infektionsschutzgesetzes eröffnet.

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Die Verordnung ist mit dem Recht der Europäischen Union und mit völkerrechtlichen Verträgen, die die Bundesrepublik Deutschland abgeschlossen hat, vereinbar.

VI. Regelungsfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Die Verordnung sieht Änderungen bei den Anforderungen an die Durchführung der naturwissenschaftlichen Vorprüfung, der zahnärztlichen Vorprüfung sowie der zahnärztlichen Prüfung vor. Ferner wird die Möglichkeit für die Anwendung digitaler Lehrformate eröffnet. Zudem wird die Möglichkeit eröffnet, dass die Eignungs- und Kenntnisprüfung nach der Approbationsordnung für Ärzte auch an Simulationspatienten, Simulatoren, Modellen und anderen Medien durchgeführt werden kann. Regelungen zur Rechts- und Verwaltungsvereinfachung sind nicht enthalten.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Die Verordnung folgt dem Leitgedanken der Bundesregierung zur Berücksichtigung der Nachhaltigkeit. Die Prinzipien einer nachhaltigen Entwicklung wurden geprüft. Die Verordnung unterstützt insbesondere das Prinzip Nr. 1 und 5 einer nachhaltigen Entwicklung, wonach in allen Bereichen und bei allen Entscheidungen u.a. die soziale Gerechtigkeit und gleichberechtigte Teilhabe unter Berücksichtigung systemischer Wechselwirkungen sowie technologischer und gesellschaftlicher Innovationen so zu berücksichtigen sind, dass Entwicklungen für heutige und künftige Generationen auch in globaler Betrachtung ökologisch und sozial tragfähig sind. Zudem müssen demnach alle Menschen die gleichberechtigte Chance erhalten, sich an der wirtschaftlichen Entwicklung zu beteiligen um somit zur Stärkung des sozialen Zusammenhalts beizutragen. Vor dem Hintergrund der Auswirkungen der Corona-Pandemie auf den Lehrbetrieb an den Hochschulen werden mit der Verordnung Maßnahmen ergriffen, damit den Studierenden keine Nachteile im Rahmen der Durchführung von Prüfungen sowie der Fortführung des Studiums entstehen. So werden beispielsweise neue Möglichkeiten durch die Anwendung und Nutzung digitaler Lehrformate und Medien eröffnet.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Keine.

4. Erfüllungsaufwand

Keiner.

5. Weitere Kosten

Keine.

6. Weitere Regelungsfolgen

Die Verordnung hat keine Auswirkungen auf die Verbraucherinnen und Verbraucher.

In gleichstellungspolitischer Hinsicht ist die Verordnung neutral.

VII. Befristung; Evaluierung

Diese Verordnung findet nur nach der Feststellung einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite durch den Deutschen Bundestag Anwendung. Die Verordnung tritt gemäß § 5 Absatz 4 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes mit Aufhebung der Feststellung der epidemischen Lagen von nationaler Tragweite, ansonsten spätestens mit Ablauf des 31. März 2021 außer Kraft. Gemäß § 5 Absatz 4 Satz 2 des Infektionsschutzgesetzes bleibt die Übergangsregelung des Artikel 1 § 8 dieser Verordnung bis zum Abschluss der zahnärztlichen

Prüfung und nach der Übergangsregelung des Artikel 2 § 6 dieser Verordnung bis zum Abschluss der Famulatur oder der praktischen Ausbildung in Kraft.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Verordnung zur Abweichung von der Approbationsordnung für Zahnärzte bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite)

Zu Abschnitt 1 (Zweck der Verordnung)

Zu § 1 (Zweck der Verordnung)

Die Vorschrift regelt, dass während der durch den Deutschen Bundestag am 28. März 2020 festgestellten epidemischen Lage von nationaler Tragweite von den Vorschriften der Approbationsordnung für Zahnärzte (ZÄPrO) nach Maßgabe dieser Verordnung abgewichen werden kann, um die Fortführung des Studiums der Zahnheilkunde zu gewährleisten.

Wann eine epidemische Lage von nationaler Tragweite vorliegt, richtet sich nach § 5 Absatz 1 des Infektionsschutzgesetzes. Die in den nachfolgenden Vorschriften geregelten Abweichungen kommen mit Ausnahme des § 8 nur für den Zeitraum zur Anwendung, für den eine epidemische Lage von nationaler Tragweite festgestellt worden ist.

Zu Abschnitt 2 (Naturwissenschaftliche Vorprüfung)

Zu § 2 (Unterrichtsveranstaltungen vor der naturwissenschaftlichen Vorprüfung)

Zu Absatz 1

Um die Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 zu verlangsamen und das Infektionsrisiko der Studierenden und Lehrkräfte zu minimieren, wird die Möglichkeit eröffnet, dass die Vorlesungen in Form von digitalen Lehrformaten durchgeführt werden können. Als digitale Lehrformate kommen insbesondere Online-Vorlesungen in Betracht. Dabei sind die Belange von Studierenden mit Behinderungen zu berücksichtigen.

Zu Absatz 2

Um das Infektionsrisiko zu reduzieren wird geregelt, dass das physikalische Praktikum und das chemische Praktikum durch digitale und andere geeignete Lehrformate begleitet und teilweise ersetzt werden können. So kann z.B. eine erste Einweisung auch digital erfolgen oder den Studierenden können Arbeitsmaterialien für die Heimarbeit zur Verfügung gestellt werden. Die Praktika können durch diese alternativen Lehrformate begleitet oder teilweise ersetzt werden. Dabei sind die Belange von Studierenden mit Behinderungen zu berücksichtigen.

Um zu gewährleisten, dass auch während der epidemischen Lage von nationaler Tragweite die wesentlichen praktischen Kompetenzen vermittelt werden, wird die Möglichkeit, praktische Übungen durch alternative Lehrformate vollständig zu ersetzen, ausdrücklich nicht eröffnet.

Zu § 3 (Abweichende Regelungen zur Durchführung der naturwissenschaftlichen Vorprüfung)

Zur Reduzierung des Infektionsrisikos wird es dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses gestattet, zuzulassen, dass die Prüfung in Echtzeit in Bild und Ton in einen anderen Raum übertragen werden kann, wenn die Prüflinge und die Prüfer in die Übertragung eingewilligt haben. Mit der Regelung soll gewährleistet werden, dass die Prüfung auch während der

epidemischen Lage von nationaler Tragweite für Studierende, Lehrer der Zahnheilkunde und für Zahnärzte öffentlich ist.

Zu Abschnitt 3 (Zahnärztliche Vorprüfung)

Zu § 4 (Unterrichtsveranstaltungen vor der zahnärztlichen Vorprüfung)

Zu Absatz 1

Um die Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 zu verlangsamen und das Infektionsrisiko der Studierenden und Lehrkräfte zu minimieren, wird – wie bei den Vorlesungen vor der naturwissenschaftliche Vorprüfung – die Möglichkeit eröffnet, dass die Vorlesungen in Form von digitalen Lehrformaten durchgeführt werden können. Dabei sind die Belange von Studierenden mit Behinderungen zu berücksichtigen.

Zu Absatz 2

Um das Infektionsrisiko zu reduzieren wird geregelt, dass die in § 26 Absatz 4 Buchstabe b genannten praktischen Übungen durch digitale und andere geeignete Lehrformate begleitet und teilweise ersetzt werden können. Wie bei den Praktika vor der naturwissenschaftlichen Prüfung kann auch bei den praktischen Übungen vor der zahnärztlichen Prüfung z.B. eine erste Einweisung digital erfolgen oder den Studierenden Aufgaben aufgegeben werden. Dabei sind die Belange von Studierenden mit Behinderungen zu berücksichtigen.

Um zu gewährleisten, dass auch während der epidemischen Lage von nationaler Tragweite die wesentlichen praktischen Kompetenzen vermittelt werden, wird die Möglichkeit, praktische Übungen durch digitale und andere geeignete Lehrformate vollständig zu ersetzen, ausdrücklich nicht eröffnet.

Zu § 5 (Abweichende Regelungen zur Durchführung der zahnärztlichen Vorprüfung)

Wie bei der naturwissenschaftlichen Vorprüfung wird es dem Vorsitzenden auch bei der zahnärztlichen Vorprüfung gestattet, zuzulassen, dass die Prüfung in Echtzeit in Bild und Ton in einen anderen Raum übertragen werden kann, wenn die Prüflinge und Prüfer in die Übertragung eingewilligt haben. Dadurch soll zum einen das Infektionsrisiko reduziert werden. Zum anderen wird mit der Regelung gewährleistet, dass die Prüfung auch während der epidemischen Lage von nationaler Tragweite für Studierende, Lehrer der Zahnheilkunde und für Zahnärzte öffentlich ist.

Zu Abschnitt 4 (Zahnärztliche Prüfung)

Zu § 6 (Unterrichtsveranstaltungen vor der zahnärztlichen Prüfung)

Zu Absatz 1

Um die Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 zu verlangsamen und das Infektionsrisiko der Studierenden und Lehrkräfte zu minimieren, wird auch bei den Vorlesungen vor der zahnärztlichen Prüfung die Möglichkeit eröffnet, dass die Vorlesungen in Form von digitalen Lehrformaten durchgeführt werden können. Dabei sind die Belange von Studierenden mit Behinderungen zu berücksichtigen.

Zu Absatz 2

Absatz 2 regelt, dass die praktischen Übungen zu der Vorlesung medizinische Mikrobiologie durch digitale und andere geeignete Lehrformate begleitet und teilweise ersetzt werden können. Auch hierbei sind die Belange von Studierenden mit Behinderungen zu berücksichtigen.

Zu Absatz 3

Bei der Wahl der Lehrmittel und Lehrformate für den jeweiligen Kurs enthält die Approbationsordnung für Zahnärzte keine Vorgaben hinsichtlich der konkreten Ausgestaltung, sodass die Universitäten selbst entscheiden können, welche Lehrmittel und -formate sie einsetzen. Damit die Universitäten, die die Kurse unter Einbeziehung von Patientinnen und Patienten durchführen, auch während der epidemischen Lage von nationaler Tragweite auf dieses Lehrformat zurückgreifen können, sofern dies die Lage vor Ort gestattet, wird geregelt, dass die Kurse lediglich durch digitale und andere geeignete Lehrformate begleitet und teilweise ersetzt werden können. Dabei sind die Belange von Studierenden mit Behinderungen zu berücksichtigen.

Zu Absatz 4

Um das Infektionsrisiko zu reduzieren wird geregelt, dass auch die in § 36 Absatz 1 Buchstabe c genannten Praktika sowie der Einsatz als Auskultant durch digitale Lehrformate begleitet werden können. Dabei sind die Belange von Studierenden mit Behinderungen zu berücksichtigen.

Um zu gewährleisten, dass auch während der epidemischen Lage von nationaler Tragweite die wesentlichen praktischen Kompetenzen vermittelt werden, wird die Möglichkeit, den Besuch in Polikliniken und Kliniken durch digitale und andere geeignete Lehrformate zu ersetzen, ausdrücklich nicht eröffnet.

Zu § 7 (Abweichende Regelungen zur Durchführung der zahnärztlichen Prüfung)

Zu Absatz 1

Wie bereits bei der naturwissenschaftlichen Vorprüfung und der zahnärztlichen Vorprüfung wird es dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Reduzierung des Infektionsrisikos auch bei der zahnärztlichen Prüfung gestattet, zuzulassen, dass die Prüfung in Echtzeit in Bild und Ton in einen anderen Raum übertragen werden kann, wenn die Prüflinge und die Prüfer in die Übertragung eingewilligt haben. Damit soll gewährleistet werden, dass die Prüfung auch während der epidemischen Lage von nationaler Tragweite für Studierende der Zahnheilkunde, die die zahnärztliche Vorprüfung vollständig bestanden haben, Lehrer in der medizinischen Fakultät sowie einem Vertreter der zuständigen Zahnärztekammer öffentlich ist.

Zu Absatz 2

Während der epidemischen Lage von nationaler Tragweite kann es vorkommen, dass aufgrund von Empfehlungen oder behördlicher Vorgaben nicht genügend geeignete Patientinnen und Patienten für die Durchführung der Prüfung zur Verfügung stehen. Damit die Prüfung dennoch durchgeführt werden kann und somit gewährleistet ist, dass die Studierenden ihr Studium wie geplant abschließen können, wird den Universitäten die Möglichkeit gegeben, auf Simulationspatienten, Simulatoren, Phantome oder andere geeignete Medien zurückzugreifen. Der Begriff Medium/Medien umfasst dabei sämtliche Lehrmittel, die die Prüfung am Patienten ersetzen können. Als andere geeignete Medien kommen z.B. digitale Medien in Betracht, aber auch Bild-, Video- und Tonaufzeichnungen.

Die Regelung umfasst nur die Prüfungen oder Teile einer Prüfung, für die die Approbationsordnung für Zahnärzte vorschreibt, dass die Prüfung am Kranken durchzuführen ist. Für die Prüfungen, die nicht in Absatz 2 oder Absatz 3 aufgeführt sind, schreibt die Approbationsordnung für Zahnärzte nicht die Durchführung der Prüfung am Patienten vor. Für diese Prüfungen besteht bereits nach den Regelungen der Approbationsordnung für Zahnärzte die Möglichkeit, dass die Prüfung auch an Simulationspatienten, Simulatoren, Phantomen oder anderen geeigneten Medien oder Mitteln durchgeführt wird. Dies betrifft auch das Fach der Zahnersatzkunde nach § 50 ZÄPrO.

Es handelt sich um eine Kann-Regelung, sodass die jeweilige Universität in Abhängigkeit der Lage vor Ort entscheidet, ob sie von dieser Möglichkeit Gebrauch macht.

Zu Absatz 3

Absatz 3 sieht vor, dass die Prüfung in der Zahnerhaltungskunde in den Fächern Kariologie und Endodontologie auch am Phantom durchgeführt werden kann. Auch bei diesen Prüfungsteilen kann es vorkommen, dass aufgrund der epidemischen Lage vor Ort nicht genügend Patientinnen und Patienten zur Verfügung stehen. Damit die Prüfung dennoch durchgeführt und die Studierenden das Studium der Zahnheilkunde wie geplant abschließen können, wird den Universitäten die Möglichkeit eröffnet, diese Prüfungsteile am Phantom durchzuführen.

Zu Absatz 4

Absatz 4 regelt, dass alle drei Teile der Prüfung in der Zahnerhaltungskunde auch dann von demselben Prüfer durchgeführt werden können, wenn dies die epidemische Lage von nationaler Tragweite erfordert. Dadurch wird gewährleistet, dass die Prüfung auch dann stattfinden kann, wenn aufgrund der Lage weniger Prüfer und Prüferinnen zur Verfügung stehen.

Zu Abschnitt 5 (Übergangsregelung)

Zu § 8 (Übergangsregelung)

Die zahnärztliche Prüfung erstreckt sich insgesamt über 32 Tage. Es ist daher auch für den Fall Sorge zu tragen, dass während dieses Prüfungszeitraums die Feststellung der epidemischen Lage von nationaler Tragweite aufgehoben wird. Hat die Universität von den Regelungen des § 7 Absatz 2, 3 oder Absatz 4 dieser Verordnung Gebrauch gemacht, wird mit der Übergangsregelung für diesen Fall festgelegt, dass der Prüfungsdurchgang nach den Regelungen des § 7 Absatz 2, 3 oder Absatz 4 abgeschlossen wird. Da die einzelnen Prüfungsteile zusammenhängen, kann der Prüfungsablauf einer bereits begonnenen Prüfung nicht geändert werden. Die Regelung dient somit zum einem dem Vertrauensschutz des Prüfungskandidaten und der Prüfungskandidatin. Zum anderen wäre es für die Universität mit erheblichem organisatorischen Aufwand verbunden, die laufende Prüfung umzuorganisieren. Sollte eine Wiederholungsprüfung erforderlich sein, so wird diese nach den Vorschriften der Approbationsordnung für Zahnärzte durchgeführt.

Zu Artikel 2 (Verordnung zur Abweichung von der Approbationsordnung für Apotheker bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite)

Zu § 1 (Zweck der Verordnung)

Die Vorschrift regelt, dass während der durch den Deutschen Bundestag am 28. März 2020 festgestellten epidemischen Lage von nationaler Tragweite von den Vorschriften der Approbationsordnung für Apotheker nach Maßgabe dieser Verordnung abgewichen werden kann, um die Fortführung des Studiums der Pharmazie zu gewährleisten.

Wann eine epidemische Lage von nationaler Tragweite vorliegt, richtet sich nach § 5 Absatz 1 des Infektionsschutzgesetzes. Die in den nachfolgenden Vorschriften geregelten Abweichungen kommen mit Ausnahme der §§ 3 und 6 nur für den Zeitraum zur Anwendung, für den eine epidemische Lage von nationaler Tragweite festgestellt worden ist.

Zu § 2 (Durchführung der Unterrichtsveranstaltungen nach § 2 Absatz 2 in Verbindung mit Anlage 1 der Approbationsordnung für Apotheker)

Zu Absatz 1

Um die Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 zu verlangsamen und das Infektionsrisiko der Studierenden und Lehrkräfte zu minimieren, wird klarstellend geregelt, dass die Vorlesungen und Seminare in Form von digitalen Lehrformaten durchgeführt werden können. Dabei sind die Belange von Studierenden mit Behinderungen zu berücksichtigen.

Zu Absatz 2

Um das Infektionsrisiko zu reduzieren, wird zudem geregelt, dass die in § 2 Absatz 2 genannten praktischen Lehrveranstaltungen durch digitale Lehrformate und Medien oder andere geeignete Lehrformate begleitet und teilweise ersetzt werden können. So können z.B. erste Einweisungen digital erfolgen; auch Lehrfilme können praktische Übungen teilweise ersetzen. Andere geeignete Unterrichtsformate für die praktischen Lehrveranstaltungen können beispielsweise mündliche Erläuterungen, Seminare, Präsentationen, Demonstrationen, Simulationen, Fall- und Versuchsbesprechungen und Fehleranalysen sein. Eine komplette Ersetzung praktischer Lehrveranstaltungen einzelner Fachrichtungen darf nicht erfolgen. Dabei sind die Belange von Studierenden mit Behinderungen zu berücksichtigen.

Zu § 3 (Famulatur)

Die Regelung stellt sicher, dass die Ableistung der Famulatur bei Vorliegen einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite an die Situation an den Universitäten angepasst werden kann. Die absolvierten Zeiten der Famulatur werden unabhängig von ihrer Dauer berücksichtigt, damit den Studierenden keine Nachteile entstehen.

Zu § 4 (Praktische Ausbildung)

Zu Absatz 1

Da in der derzeitigen epidemischen Lage von nationaler Tragweite Apotheken häufig im Schichtbetrieb arbeiten, um das Infektionsrisiko für das Personal zu begrenzen und auch im Fall der Ansteckung einer Mitarbeiterin oder eines Mitarbeiters den weiteren Betrieb der Apotheke zu ermöglichen, ist eine flexiblere Gestaltung des Einsatzes von Pharmaziestudenten während der praktischen Ausbildung in einer Apotheke notwendig. Zum Beispiel kann eine Nachbearbeitung von Herstellungs- und Prüftätigkeiten, eine Vorbereitung in der Apotheke anstehender pharmazeutischer Aufgaben, eine Bearbeitung der von der Bundesapothekerkammer bereitgestellten Ausbildungsbögen sowie eine gezielte Prüfungsvorbereitung auch außerhalb der Apothekenbetriebsräume erfolgen. Zur Sicherstellung des Ausbildungsziels wird die Beschäftigung der Auszubildenden außerhalb der Apotheke auf 25 Prozent der gesamten Dauer der in der jeweiligen Apotheke abgeleisteten praktischen Ausbildung beschränkt.

Zu Absatz 2

Auch für die Durchführung der begleitenden Unterrichtsveranstaltungen nach § 4 Absatz 4 der Approbationsordnung für Apotheker kann in der derzeitigen epidemischen Lage von nationaler Tragweite der Einsatz digitaler Lehrformate und Medien oder anderer geeigneter Lehrformate erforderlich werden.

Zu Absatz 3

Im Zusammenhang mit der epidemischen Lage von nationaler Tragweite kann es beispielsweise aufgrund einer Isolation oder einer angeordneten Quarantäne zu weiteren Unterbrechungen bei den Studierenden kommen. Hieraus können sich besondere Härten ergeben,

denen die zuständige Behörde durch Anrechnung weiterer Unterbrechungen abhelfen kann. Das Erreichen des Ausbildungsziels muss weiterhin gewährleistet sein.

Zu § 5 (Abweichende Durchführung des Zweiten Abschnitts der Pharmazeutischen Prüfung)

Um Problemen bei der Durchführung des zweiten Abschnitts der Pharmazeutischen Prüfung, die sich aus der derzeitigen epidemischen Lage von nationaler Tragweite ergeben können, entgegen zu wirken, wird eine zeitliche Streckung der einzelnen Prüfungen ermöglicht. Dies kann zum Beispiel erforderlich werden, wenn aufgrund von Maßnahmen zum Infektionsschutz geeignete Prüfungsräume nicht im erforderlichen Umfang zur Verfügung stehen oder Prüferinnen oder Prüfer ausfallen.

Zu § 6 (Übergangsregelung)

Die Regelung stellt sicher, dass eine nach dieser Verordnung begonnene Famulatur oder praktische Ausbildung, die zum Zeitpunkt der Aufhebung der Feststellung einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite noch nicht abgeschlossen ist, nach dieser Verordnung fortgeführt und beendet wird. Ein Wechsel des Ausbildungsregimes während dieser Ausbildungsphasen ist den Studierenden nicht zumutbar.

Zu Artikel 3 (Änderung der Verordnung zur Abweichung von der Approbationsordnung für Ärzte bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite)

Zu Nummer 1

Mit der Verordnung zur Abweichung von der Approbationsordnung für Ärzte bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite vom 30. März 2020 wurden unter anderem abweichende Regelungen für die Durchführung des Dritten Abschnitts der Ärztlichen Prüfung getroffen. Insbesondere kann die praktische Prüfung mit Patientenvorstellung auch an Simulationspatienten, Simulatoren, Modellen oder Medien durchgeführt werden. In der Praxis hat sich gezeigt, dass diese Regelungen auch für die Durchführung der Eignungs- und Kenntnisprüfung je nach Lage vor Ort erforderlich sein können. Mit dem Zweiten Gesetz zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite vom 19. Mai 2020 wurde die Ermächtigung des Bundesministeriums für Gesundheit zum Erlass einer Rechtsverordnung für von der Approbationsordnung für Ärzte abweichende Regelungen daher auf die Eignungs- und Kenntnisprüfung erweitert. Von dieser Ermächtigung wird mit Artikel 2 Gebrauch gemacht. Dabei wird ein neuer Abschnitt eingefügt, in dem die von der Approbationsordnung für Ärzte abweichenden Regelungen zur Durchführung der Eignungs- und Kenntnisprüfung enthalten sind.

Zu Abschnitt 6 (Eignungs- und Kenntnisprüfung)

Zu § 11 (Eignungsprüfung)

Zum Schutz der Patienten, der Studierenden und der Prüfer vor einer Infektion kann die Patientenvorstellung der Eignungsprüfung auch mit Hilfe von Simulationspatienten, Simulatoren, Modellen und Medien durchgeführt werden. Dadurch wird gewährleistet, dass die Prüfung auch während der epidemischen Lage durchgeführt werden kann und sich die Anerkennungsverfahren nicht verzögern. Als Medien kommen sämtliche Prüfungsmittel in Betracht, die geeignet sind, die Prüfung am Patienten zu ersetzen, wie z.B. Bild-, Video- und Tonaufzeichnungen (z.B.: Lungengeräusche oder Röntgenbilder) oder digitale Medien.

Die Dauer der Prüfung wird nicht verändert, da sie jeweils nur an einem Tag stattfindet und die in der ÄApprO vorgegebene Zeitspanne an die Gegebenheiten während der epidemi-

schen Lage flexibel angepasst werden kann. Die Belange von Prüfenden mit Behinderungen sind auf Grundlage von Artikel 27 der Behindertenrechtskonvention der Vereinten Nationen (UN-BRK) zu berücksichtigen.

Zu § 12 (Kenntnisprüfung)

Zum Schutz der Patienten, der Studierenden und der Prüfer vor einer Infektion kann die Patientenvorstellung der Eignungsprüfung auch mit Hilfe von Simulationspatienten, Simulatoren, Modellen und Medien durchgeführt werden. Dadurch wird gewährleistet, dass die Prüfungen auch während der epidemischen Lage durchgeführt werden können und sich die Anerkennungsverfahren nicht verzögern. Als Medien kommen sämtliche Prüfungsmittel in Betracht, die geeignet sind, die Prüfung am Patienten zu ersetzen, wie z.B. Bild-, Video- und Tonaufzeichnungen (z.B.: Lungengeräusche oder Röntgenbilder) oder digitale Medien.

Die Dauer der Prüfungen wird nicht verändert, da sie jeweils nur an einem Tag stattfindet und die in der ÄApprO vorgegebene Zeitspanne an die Gegebenheiten während der epidemischen Lage flexibel angepasst werden kann. Die Belange von Prüfenden mit Behinderungen sind auf Grundlage von Artikel 27 der Behindertenrechtskonvention der Vereinten Nationen (UN-BRK) zu berücksichtigen.

Zu Nummer 2

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung durch das Einfügen eines neuen Abschnitts mit den Regelungen zur Eignungs- und Kenntnisprüfung.

Zu Nummer 3

Es handelt sich auch hierbei um eine redaktionelle Folgeänderung durch das Einfügen eines neuen Abschnitts mit den Regelungen zur Eignungs- und Kenntnisprüfung.

Zu Artikel 4 (Inkrafttreten)

Zu Absatz 1

Artikel 4 regelt das Inkrafttreten der Verordnung. Absatz 1 regelt, dass die Verordnung vorbehaltlich von Absatz 2 am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft tritt.

Zu Absatz 2

Die abweichenden Regelungen zur Famulatur treten rückwirkend zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Ermächtigungsgrundlage im Zweiten Gesetz zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite in Kraft, um die Fortführung des Pharmaziestudiums zu gewährleisten und soweit möglich eine Ungleichbehandlung von Studierenden zu vermeiden. Ein späteres Inkrafttreten ist aus Rechtsgründen nicht möglich.